

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 185

Diez, Mittwoch den 11. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiedereinbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich erlaube dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.
Duderstadt.

I 6200

Diez, den 17. August 1915.

Bekanntmachung.

Unter den Rindviehbeständen des Joseph Arnold und Jakob Christ in Seelbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Gehöftsperrre ist angeordnet.

Der Landrat.
J. B.
Zimmermann.

I. 6064.

Diez, den 5. August 1915.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. Js. ausgestellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine.

Schwenk, Heinrich, Bauunternehmer, Altdiez.
Groß, Oberstleutnant, Falkenstein.
Germeroth, Philipp, Jagdaufseher, Herold.

Müller, H., Gärtner, Baldenstein.

Stricker, Louis, Mühlenbesitzer, Klingelbach.

Wüst, Heinrich, Wilhelm, Domänenpächter, Hohlenfels.

Dr. Selff, Justizrat, Frankfurt a. M.

Braas, August, Steuereinnahmer, z. St. Niederweien.

Blech, Jakob, Land- und Gastwirt, Altenhausen.

b) Tagesjagdscheine.

Grün, Lehrer, z. St. Kakenelbogen.

c) Unentgeltliche.

Müller, Oberförster, Nassau.

Schönhaber, Gemeindeförster, Seringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Betrifft: Stempelung von Äthlenapparaten.

In der Anlage übersende ich ein mir von der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthlenvereins mitgeteiltes Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Biffer 4 und 5 der Äthlenverordnung zugelassenen Äthlenapparate beauftragt sind. Abdrucke der Stempel der für Württemberg, Oldenburg, Meckl. v. L., Meckl. j. L., Bremen und Hamburg zuständigen Dienststellen sind in das Verzeichnis aufgenommen. Die Stempel der in den übrigen Bundesstaaten des Verzeichnisses zuständigen staatlich anerkannten Dampfkeßelüberwachungsvereine werden als bekannt vorausgesetzt.

Die Mitteilung der von den Regierungen des Königreichs Sachsen, von Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Elb-Lothringen und Sachsen-Weimar noch bekannt zu gebenden Dienststellen wird später erfolgen.

Berlin B. 9, den 23. Juni 1915.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Biffer 4 und 5 der Abzählungsverordnung zugelassenen Abzählapparate beauftragt sind.

(Nach den bis zum 1. Juni 1915 vorliegenden Mitteilungen der Bundesregierungen.)

Bundesstaat	Dienststelle	Stempel*)
Preußen.	Die preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine.	
Bayern.	Für das rechtsrheinische Bayern: der Bayerische Revisionsverein in München. Für die Pfalz: der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern.	
Württemberg.	Die Technische Beratungsstelle der Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.	Wappen mit Buchstaben Z S T G H
Baden.	Die Badische Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln e. V. in Mannheim.	
Oldenburg.	1. Für das Herzogtum Oldenburg: die Großherzogliche Gewerbeinspektion in Oldenburg. 2. Für das Fürstentum Lüneburg: der Norddeutsche Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona. 3. Für das Fürstentum Birkenfeld: der Pfälzische Dampfkesselrevisionsverein in Kaiserslautern.	Wappen mit Krone, Farbenfeldern und Kreuz
Braunschweig.	Der Braunschweigische Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Braunschweig.	
Sachsen-Meinungen.	Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Sachsen-Altenburg.	Für den Ostkreis des Herzogtums: der Sächsische Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Chemnitz. Für den Westkreis: der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Sachsen-Koburg und Gotha.	Der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.	
Anhalt.	Der Sächsisch-Anhaltische Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg.	
Schwarzburg-Sondershausen.	Für den Kreis der Unterherrschaft und die Stadt Sondershausen: der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S. Für den Kreis der Oberherrschaft und die Stadt Arnstadt: der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.	
Schwarzburg-Rudolstadt.	Der Sächsisch-Thüringische Dampfkessel-Revisions-Verein in Halle a. S.	
Waldeck.	Für das Fürstentum Waldeck: der Dampfkesselüberwachungsverein in Cassel. Für das Fürstentum Pyrmont: der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	
Reuß ältere Linie.	Das Fürstliche Landesbauamt, Abteilung I, in Greiz.	Landeswappen
Reuß jüngere Linie.	Der Fürstliche Gewerbeinspektor in Gera.	Landeswappen
Lippe-Schaumburg.	Der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	
Lippe-Detmold.	Der Dampfkesselüberwachungsverein in Hannover.	
Bremen.	1. die Gewerbeinspektion in Bremen. 2. das Bremische Amt Bremerhaven.	Stadtwappen
Hamburg.	Die Gewerbeinspektion Hamburg.	Stadtwappen

*) Die Stempel der staatlich anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereine sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Bekanntmachung

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis derjenigen Firmen zur öffentlichen Kenntnis, denen die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern bei privaten Einzelbeschaffungen erteilt ist.

Der Landrat.
Duderstadt.

Verzeichnis

derjenigen Firmen, denen die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern bei privaten Einzelbeschaffungen erteilt ist.

Nr.	Firma	Wohnort	Bescheinigung wurde ausgestellt von der Gewehr-Prüfungskommission am	Platten wurden gefertigt von
A. Zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern.				
1	Stahlwerk Becker	Willich b. Grefeld	12. 1. 1915 Nr. 337 A. I.	
2	Stahlwerk Röchling	Böcklingen	23. 4. 1915 Nr. 3720 A. I.	
3	Rheinische Stahl-Gesellschaft m. b. H.	Grefeld	23. 4. 1915 Nr. 4143 A. I.	
B. Zum Verkauf von Schutzpanzern.				
1	Firma Mertens	Cöln, Schildergasse	18. 2. 1915 Nr. 1684 A. I.	Stahlwerk Becker
2	A. Daus	Berlin C 25, Dircksenstraße 31	17. 4. 1915 Nr. 4250 A. I.	"
3	Ingenieur A. Thon	Frankfurt a. M., Hennbahnstraße 42	10. 2. 1915 Nr. 130 A. I.	Stahlwerk Röchling
4	Loewenthal	Brieg	22. 4. 1915 Nr. 1431 A. I.	"
5	Wagentnecht	Leipzig, Scharnhorststraße 30	16. 4. 1915 Nr. 4181 A. I.	Rhein. Stahl-Gesellschaft m. b. H., Grefeld

Bekanntmachung**über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.**

Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtswegen eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaates, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
- 2) wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
- 3) wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
- 4) wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtswegen zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßler.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

1. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

2. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer dem entsprechenden Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter 1a und b sowie unter 2a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter 1c bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers, bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- 1) Plan des Unternehmens,
- 2) Form der Ankündigung,
- 3) genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
- 4) Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- 5) genaue Bezeichnung der Stelle, die über die Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- 6) Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
- 7) Boranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- 8) Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,
- 9) Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll;
- 10) Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll.
- 11) Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- 12) etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

J.-Nr. II. 8045.

Diez, den 6. August 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Einrichtung von ländlichen Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die meine Verfügung vom 16. v. Mts., J.-Nr. II. 7347, Kreisblatt Nr. 167, betr. die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das Winterhalbjahr 1915-16 noch nicht erledigt haben, werden mit Frist von 24 Stunden an die Erledigung erinnert.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8031.

Diez, den 6. August 1915.

Bekanntmachung

Für den Standesamtsbezirk Gramberg, bestehend aus den Gemeinden Gramberg, Biebrich, Schaumburg, Steinsberg und Wasenbach hat der Herr Regierungs-Präsident in Wiesbaden den Beigeordneten, Bäckermeister Johann Jakob Schmidt in Gramberg zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

N. 1/15
- 31 -

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. April 1915 in Diez gestorbenen Kaufmanns Otto Reide wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 17. Juni 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 17. Juni 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Diez, den 4. August 1915.

Königliches Amtsgericht.